StVO/ Veranstaltungsgesetz

Einsatz von Ordnern und Organen der Straßenaufsicht bei Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allge	meines:	1
2	Unterschied zwischen Ordner und Organ der Straßenaufsicht		
	2.1	Ordner	
	2.2	Organe der Straßenaufsicht	
3	Praktische Vorgangsweise bei der Bewilligung von Veranstaltungen - Ordnerdienst		3
	3.1 3.2	StVO Veranstaltungsgesetz	
		Einsetzung des Ordnerdienstes	
4	Praktische Vorgangsweise bei der Bewilligung von Veranstaltungen - Straßenaufsichtsorgane 4.1 Erfordernis von Straßenaufsichtsorganen		
		7uständiakeit	

1 ALLGEMEINES:

Viele Veranstaltungen – seien es Veranstaltungen nach der Straßenverkehrsordnung (sportliche Veranstaltung gemäß § 64 StVO oder Bewilligungen nach § 82 StVO) oder nach dem Veranstaltungsgesetz – locken eine Vielzahl von Besuchern an. Grundsätzlich ist es Aufgabe des jeweiligen Veranstalters, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Das umfasst zum einen die Verpflichtung auf dem Veranstaltungsgelände für die Sicherheit der Besucher und die allgemeine Ordnung aufzukommen, zum anderen aber auch für die entsprechenden Anfahrts- und Parkmöglichkeiten zu sorgen.

Andererseits kann es – um die Durchführung einer Veranstaltung erst zu ermöglich - erforderlich sein, verkehrsbegleitende Maßnahmen zu erlassen und diese zu überwachen oder durch den Einsatz von Sicherheitskräften steuernd auf den Verkehr einzuwirken.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3

Verfassung und Inneres

Abteilung 16

Verkehr und Landeshochbau

abteilung3@stmk.gv.at

abteilung16@stmk.gv.at



2 UNTERSCHIED ZWISCHEN ORDNER UND ORGAN DER STRAßEN-AUFSICHT

Je nach Art der zuvor beschriebenen Tätigkeiten können unterschiedlich (Hilfs)Kräfte tätig werden, dies können insbesondere **Ordner** oder **Organe der Straßenaufsicht** sein.

2.1 Ordner

Ordner sind jene Personen, die auf Grund eines Auftrages des Veranstalters dafür sorgen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß abläuft und Veranstaltungsbesucher nicht gefährdet werden. Diese Personen werden vom Veranstalter auf Grund einer zivilrechtlichen Vereinbarung herangezogen und besorgen für diesen die entsprechenden Dienste. Derartige Dienste können sein: Einlasskontrolle, Empfang und Begleitung der Veranstaltungsbesucher, Überwachung der Einhaltung der Ordnungsvorschriften, geeignete Maßnahmen bis zum Einschreiten der Hilfs- und Sicherheitsdienste ergreifen u.ä. Dazu gehören aber auch Maßnahmen, die die Verkehrsteilnehmer darin unterstützen, einen entsprechenden Parkplatz zu finden, diese Personen beim (platzsparenden) Einparken zu unterstützen und die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote aufmerksam zu machen. Festzuhalten ist, dass diesen Ordnern keinerlei Anordnungsbefugnis im Hinblick auf die Straßenverkehrsvorschriften zu kommen. Sie können somit Betroffene lediglich auf bestehende Vorschriften oder Beschränkungen (z.B. Fahrverbote, Umleitungen) hinweisen oder anleiten, ihnen jedoch keine Befehle erteilen (denn dies ist ausschließlich die Befugnis von Organen der Straßenaufsicht). Für die Absicherung einzelner Haus- und Grundstückszufahrten, Feldwege, Zuschauerbereiche etc. hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diese durch das Aufstellen von Scherengittern, das Spannen rotweißer Bänder und dergleichen zu kennzeichnen und je nach Örtlichkeit einen Ordnerdienst zu positionieren.

Als Ordner können Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe herangezogen werden, zu deren Tätigkeiten gemäß § 129 Abs. 5 Z. 5 GewO auch der Ordner- und Kontrolldienst bei Veranstaltungen gehört. Neben diesen gewerblich befugten Diensten können als Ordner jedoch auch private Gruppierungen oder auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden, sofern diese die Tätigkeit nicht gewerblich (also nicht in Gewinnabsicht) durchführen.

Weder der Inhaber eines Bewachungsgewerbes noch eine andere Gruppierung können zwangsweise mit einer Ordnertätigkeit betraut werden. Sie hängt immer vielmehr vom (freiwilligen) Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages ab.

Auch wenn der Veranstalter Mitglieder der Feuerwehr als Ordnerdienst heranziehen möchte, ist keine Feuerwehr verpflichtet, einem entsprechenden Auftrag des Veranstalters nachzukommen. Vielmehr muss der Veranstalter mit der Feuerwehr (meist Freiwillige Feuerwehr der entsprechenden Gemeinde) eine Vereinbarung darüber treffen, dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Feuerwehr für den Ordnerdienst bereitgestellt wird. Die Freiwillige Feuerwehr kann dem Veranstalter gegenüber auch entsprechende Bedingungen für ihr Tätigwerden stellen. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, dass die Feuerwehr vom Veranstalter verlangt, dass er als Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abschließt, mit der auch die Tätigkeiten des Ordnerdienstes durch die Mitglieder der Feuerwehr mitversichert sind. Die Aufgaben und Befugnisse des Ordnerdienstes können dann in der entsprechenden Vereinbarung geregelt werden.

Als Information, was Gegenstand einer Ordnertätigkeit – und somit auch Gegenstand der entsprechenden Vereinbarung - sein kann, wird das beiliegende Informationsblatt ("Information für Ordner- und Kontrolltätigkeit bei Veranstaltungen") mit übermittelt. Dieses Informationsblatt soll sowohl Veranstaltern als auch potenziell in Betracht kommenden Ordnerdiensten (also auch der Feuerwehr) zur Verfügung gestellt, ausgehändigt oder auch elektronisch übermittelt werden. Es bietet sich auch an, dieses Informationsblatt im Intranet als Download zur Verfügung zu stellen.

Version 1.0 – 12/2013 2

2.2 Organe der Straßenaufsicht

Straßenaufsichtsorgane sind jene Organe, deren Aufgabe es ist, die Verkehrspolizei zu handhaben, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen. Ist es daher erforderlich, im Rahmen einer Veranstaltung auch Verkehrsregelungen durchzuführen, wie insbesondere die Absicherung von kreuzenden und einmündenden Straßen, so sind dafür Straßenaufsichtsorgane heranzuziehen.

Als Straßenaufsichtsorgane gelten insbesondere die Organe Bundespolizei und im Falle des § 94c Abs. 1 StVO auch der Gemeindewachkörper.

Zu Organen der Straßenaufsicht können gemäß § 97 Abs. 2 StVO in Verbindung mit dem Aufsichtsorgangesetz (StAOG) auch Privatpersonen bestellt werden (also auch Personen, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind). Die Voraussetzung der Bestellung von Mitgliedern der Feuerwehren zu Straßenaufsichtsorganen wird durch eigenen Erlass der Abteilung 16 geregelt.

Die Heranziehung und der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen erfolgen ausschließlich durch die Behörde, die die Verkehrspolizei handhabt, das ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde (siehe Punkt 4.), und niemals durch den Veranstalter selbst. Straßenaufsichtsorgane gelten als Hilfsorgane der Behörde und können immer nur im Auftrag der Behörde – und niemals im Auftrag des Veranstalters – tätig werden. Alle ihre Tätigkeiten werden immer der Behörde zugerechnet.

In der Praxis wird die Straßenpolizeibehörde mit der Polizei die entsprechenden Maßnahmen ausarbeiten und entscheiden, an welchen Stellen (neuralgische Punkte) Organe der Straßenaufsicht zu positionieren sind.

Grundsätzlich werden von der Straßenpolizeibehörde dazu die **Organe der Polizei** herangezogen. Nur wenn die Polizei bekanntgibt, dass sie nicht in der Lage ist, alle neuralgischen Punkte mit eigenen Organen zu besetzen, kann die Behörde (also ausnahmsweise) auch andere Organe der Straßenaufsicht, also auch bestelle Privatpersonen oder bestelle Mitglieder der Feuerwehren, einsetzen. Auch diese Organe unterstehen dann ausschließlich den Anordnungen der Straßenpolizeibehörde.

3 PRAKTISCHE VORGANGSWEISE BEI DER BEWILLIGUNG VON VERAN-STALTUNGEN - ORDNERDIENST

3.1 StVO

Gemäß § 64 StVO 1960 hat die zuständige Behörde sportliche Veranstaltungen zu bewilligen, wenn dies die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 82 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs im Betracht kommenden Luftraums zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Auf Grund beider Bestimmungen der StVO scheint es daher zulässig, dem Bewilligungswerber (Veranstalter) einen Ordnerdienst vorzuschreiben.

Version 1.0 – 12/2013

3.2 Veranstaltungsgesetz

Gemäß § 5 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz hat die Veranstalterin/der Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes - der auch als solcher erkennbar sein muss - Sorge zu tragen, wenn mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

Von der Veranstalterin/dem Veranstalter sind dazu geeignete und in den Ordnungsaufgaben unterwiesene bzw. geschulte Personen mit dem Ordnerdienst zu betrauen. Als Ordner gelten dabei alle Personen, die eine ordnende Funktion bei der Durchführung der Veranstaltung innehaben (z.B.: Parkplatzeinweiser, Kartenkontrollore, Platzanweiser, Haustechniker, Securities, Servicepersonal). Ihre Anzahl ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer entsprechend abzustimmen und grundsätzlich ausreichend, wenn je 100 erwartete Personen eine Person mit dem Ordnerdienst betraut wird. Die Anzahl kann jedoch von der Veranstalterin/dem Veranstalter aufgrund der Veranstaltungsart und bisheriger Erfahrungswerte reduziert werden.

Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten (vgl. § 8 Abs. 5, § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 9 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz). Davon sind gemäß § 8 Abs. 6 Z. 5 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz auch Vorschreibungen über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Ordner und Kontrolldienstes umfasst.

Wenn erforderlich, ist die Vorschreibung von zusätzlichen veranstaltungsrechtlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen auch nach Ausstellung einer Bestätigung (bzw. des Bewilligungsbescheids bei Großveranstaltungen) zulässig.

3.3 Einsetzung des Ordnerdienstes

Die Einsetzung eines geeigneten und ausreichenden Ordnerdienstes ist somit in erster Linie Pflicht der Veranstalterin/des Veranstalters. Ist die zuständige Behörde jedoch der Auffassung, dass es aus den in den jeweiligen Gesetzen genannten Gründen erforderlich ist, einen Ordnerdienst vorzuschreiben, so hat sie dies sowohl bei Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung als auch bei Veranstaltungen nach Veranstaltungsgesetz mit Auflage zu veranlassen.

Der Veranstalter hat sich somit auflagengemäß zu verhalten und sich um einen entsprechenden Ordnerdienst zu kümmern. Es ist nicht Aufgabe der Behörde – und dies wäre auch nicht zulässig -, dem Veranstalter vorzuschreiben, welchen Ordnerdienst er heranzuziehen hat. Vielmehr ist es Aufgabe des Veranstalters, sich um einen entsprechenden Ordnerdienst zu kümmern und mit diesem einen zivilrechtlichen Vertrag abzuschließen. Wie oben erwähnt, kann es sich dabei um einen gewerblichen Bewachungsdienst handeln, aber auch um einen Ordnerdienst gestellt aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.

Version 1.0 – 12/2013

4 PRAKTISCHE VORGANGSWEISE BEI DER BEWILLIGUNG VON VERAN-STALTUNGEN - STRAßENAUFSICHTSORGANE

4.1 Erfordernis von Straßenaufsichtsorganen

Ob der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen erforderlich ist, hat ausschließlich die Straßenpolizeibehörde zu entscheiden. Je nach Art der Veranstaltung kann es erforderlich sein, um die Veranstaltung durchzuführen, auch verkehrsbegleitende Maßnahmen zu setzen, wie z.B. Fahrverbote, Halte- und Parkverbote, Umleitungen sowie Kreuzungssicherungen.

Gemäß § 96 Abs. 6 StVO hat die Behörde, sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erfordert, zu verfügen, dass bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere für solche, für die eine Bewilligung erforderlich ist, von den Organen der Straßenaufsicht zu überwachen sind.

Dies bedeutet, dass auch bei nach der StVO bloß anzeigepflichtigen Vorhaben (vgl. Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen, sofern die Benützung der Straße in Betracht kommt, gemäß § 86 StVO) der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen vorgeschrieben werden kann.

Das gleiche gilt für jene Veranstaltungen, die nach dem Veranstaltungsgesetz beim Bürgermeister angezeigt werden.

4.2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, ist gemäß § 94a Abs. 1 lit. b StVO Aufgabe der **Bezirksverwaltungsbehörde**. Organe der Straßenaufsicht haben gemäß § 97 Abs. 1 StVO die Verkehrspolizei zu handhaben und unterstehen dabei der Bezirksverwaltungsbehörde (dies ergibt sich unter anderem auch daraus, dass sie Maßnahmen setzen können, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren setzen können, und diese Tätigkeit ausschließlich der BH zukommt; andererseits auch daraus, dass Gemeindewachkörper, sollten sie an der Vollziehung mitwirken, gesetzlich explizit der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt werden).

Auch die Verfügung zur Überwachung bestimmter Arten der Straßenbenützung gemäß § 96 Abs. 6 StVO ist somit ausschließlich Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist dafür nicht zuständig (§ 96 Abs. 6 ist im Aufgabenkatalog des § 94d StVO [eigener Wirkungsbereich der Gemeinde] nicht enthalten).

Es ergibt sich somit:

- 1. Wird eine Veranstaltung oder eine Straßenbenützung bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt (§§ 64 und 82 StVO), so hat diese gleichzeitig als Verkehrspolizeibehörde zu überprüfen, ob straßenpolizeiliche Verfügungen (erforderliche Verordnungen) zu treffen sind und ob der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen erforderlich ist. Die Vorschreibung von Straßenaufsichtsorganen erfolgt in einem mit dem Bewilligungsbescheid (z.B. Spruch I und Spruch II).
- 2. Wird die Benützung einer Straße bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt (§ 86 StVO), so hat diese auf Grund der Anzeige zu überprüfen, ob der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen erforderlich ist. Die Vorschreibung von Straßenaufsichtsorganen erfolgt in einem gesonderten Bescheid an den Anzeiger des Umzuges).

Version 1.0 – 12/2013 5

3. Wird eine Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz beim Bürgermeister angezeigt oder eine straßenrechtliche Bewilligung auf einer Gemeindestraße beim Bürgermeister beantragt oder die Benützung einer Straße beim Bürgermeister angezeigt, so entscheidet dieser über die Anzeige oder die Bewilligung. Straßenpolizeiliche Verordnungen können vom Bürgermeister selbst getroffen werden, wenn die Gemeinde nach § 94d StVO dafür zuständig ist.

Sind straßenpolizeiliche Verordnungen erforderlich, für die die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, hat der Bürgermeister (oder bereits der Veranstalter) diese bei der BH zu beantragen. Die BH überprüft in einem, ob der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen erforderlich ist. Die Vorschreibung von Straßenaufsichtsorganen erfolgt in einem gesonderten Bescheid an den Veranstalter.

Auch dann, wenn keine straßenpolizeilichen Verfügungen erforderlich erscheinen, muss der Bürgermeister die BH verständigen, wenn er glaubt, dass der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen für die Abwicklung der Veranstaltung erforderlich sein könnte. Die BH überprüft, ob der Einsatz von Straßenaufsichtsorganen erforderlich ist. Die Vorschreibung von Straßenaufsichtsorganen erfolgt in einem gesonderten Bescheid an den Veranstalter.

Es ist somit festzuhalten, dass es dem Bürgermeister in keinem Fall zusteht, den Einsatz von Straßenaufsichtsorganen anzuordnen.

Version 1.0 – 12/2013 6